

gestellt, die in bezug auf den konkreten Konflikt Eingriffen anderer mit Leitungsaufgaben betrauter Organe entzogen ist. Das ist kein Privileg, vielmehr zeigt sich darin die hohe Verantwortung, die der Zivilsenat für seine Entscheidung trägt.

Die Rechtsmittel einlegung bringt in der Regel eine Störung gesellschaftlicher Beziehungen zum Ausdruck. Sie beruht zumeist darauf, daß eine Prozeßpartei die gerichtliche Entscheidung für falsch hält und sich dadurch benachteiligt fühlt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß jede Anfechtung eines Urteils als eine Kritik an der Arbeitsweise des Gerichts anzusehen ist¹⁰. Die Anzahl der Urteile, die im Rechtsmittelverfahren einer Korrektur unterzogen werden, ist nicht unbeträchtlich. So führten 1962 46,2%, 1964 43,9%, 1965 43,7% und 1966 41,5% aller in Zivilsachen eingelegten Berufungen zur Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Die Zahlen sind allerdings nur bedingt aussagekräftig. Die geltende Zivilprozeßordnung gestattet den Parteien weitgehend, auch noch im Rechtsmittelverfahren durch Antragsänderung über den Streitgegenstand zu disponieren. Das kann zu Ergebnissen führen, zu denen das Erstgericht gar nicht kommen konnte. Andererseits gibt es Fälle, in denen die erstinstanzliche Entscheidung im Rechtsmittelverfahren zwar bestätigt worden ist, sich die Überzeugung von ihrer Richtigkeit aber erst durch ergänzende Beweisaufnahme herausstellte, so daß die Kritik an der Zivilkammer nicht unberechtigt war. So sind z. B. bei 18 Entscheidungen des Obersten Gerichts, mit denen die Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Zivilsenate der Bezirksgerichte zurückgewiesen worden ist, in sieben Fällen die Begründungen bzw. die rechtlichen Beurteilungen ergänzt oder verändert worden. Schließlich kann auch selbst bei richtiger Verfahrensdurchführung und zutreffendem Ergebnis das Urteil der Zivilkammer diese Richtigkeit nicht immer überzeugend widerspiegeln und eine Berufungseinlegung provozieren, die ihre Grundlage in einer fehlerhaften Arbeit des Gerichts hat, ohne daß sie den gerichtlichen Spruch zu ändern vermag. Es gibt allerdings auch noch einzelne Fälle, bei denen nicht der wirkliche, sondern der von einer von beiden Parteien dem Gericht bewußt unvollständig unterbreitete Sachverhalt Urteilsgrundlage wird. Das ist trotz Wahrheitspflicht, der Fragepflicht des Gerichts und der gegenseitigen Kontrolle der Parteien nicht völlig auszuschließen. Wenn die Parteien, enttäuscht vom selbst manipulierten Ergebnis der erstinstanzlichen Entscheidung, dann erst mit der Rechtsmitteleinlegung die Bereitschaft erkennen lassen, ihre Prozeßpflichten zu erfüllen, so kann eine solche Anfechtung nicht als Kritik an der Arbeit des Gerichts, sondern allenfalls als Selbstkritik der Parteien angesehen werden. Muß in diesen Ausnahmefällen das erstinstanzliche Urteil aus diesem Grunde aufgehoben werden, so wird die Art der Anleitung durch den Zivilsenat maßgeblich von der Ursache der Fehlerhaftigkeit beeinflußt werden.

Im Rechtsmittelverfahren hat der Zivilsenat die Aufgabe, die innerhalb der Beziehungen der am Verfahren Beteiligten bestehenden Widersprüche zu lösen bzw. die Zivilkammer anzuleiten, das in einer erneuten Verhandlung selbst zu tun. Die Regelung eines bestimmten Konfliktfalls dient zugleich der bewußtseinsmäßigen Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen mit Hilfe unseres sozialistischen Rechts und seiner richtigen Anwendung. Die Beteiligten sollen in die Lage versetzt werden, aus eigener innerer Über-

zeugung ihre Verhältnisse unter Beachtung der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu regeln.

Das Rechtsmittelverfahren als Informationsquelle

Aus der Rechtsmitteltätigkeit schöpft der Zivilsenat wichtige Kenntnisse über die zivilrechtlichen Probleme, die im Gebiet des Kreisgerichts oder im Bezirk Bedeutung haben. Die Verfahren informieren ihn gleichzeitig über die Fähigkeit der einzelnen Zivilkammern, diese Probleme in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu lösen. Allerdings dürfen zwei Faktoren bei der Einschätzung des Informationswertes der Rechtsmittelverfahren nicht außer acht gelassen werden.

Erstens geben die Rechtsmittelverfahren schon rein zahlenmäßig nur einen unzureichenden Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit der einzelnen Zivilkammern. So sind z. B. von den 1966 im Bezirk Leipzig erledigten 3 127 Zivilverfahren lediglich 118 = 3,7% in die Berufung gegangen. Das zeigt, daß damit ein ausreichender Überblick über die Zivilrechtsprechung im Bezirk und ihre Probleme nicht zu gewinnen ist.

Hinzu kommt, daß die Auswahl der Verfahren, die der Zivilsenat erhält, von Elementen der Spontaneität mit bestimmt wird. Es kann aus unterschiedlichen Gründen in der 1. Instanz zu Klagerücknahmen und zu Einigungen kommen, die der Rechtslage nicht voll entsprechen. In diesen Fällen ist dem Zivilsenat eine Prüfungsmöglichkeit im Rechtsmittelverfahren nicht gegeben. Wird schließlich ein Urteil erlassen, so haben es die Beteiligten allein in der Hand, zu entscheiden, ob sie es — selbst wenn sie es für falsch halten — gelten oder überprüfen lassen wollen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß völlig außerhalb der Sache liegende Faktoren Anlaß zur Rechtsmitteleinlegung oder zum Verzicht darauf werden.

Offensichtlich hat Reinwarth diese beiden Faktoren mit im Auge, wenn er ausführt, daß die aus der Parteieninitiative ins Rechtsmittel gelangenden Zivilrechtskonflikte weder ausschließlich noch überwiegend die Grundlage für die Herausarbeitung der Grundfragen, die der Zivilsenat mit seiner Leitungstätigkeit aufzugreifen und zu lösen hat, bilden können. Zugleich hebt er mit Recht hervor, „daß sich diese Grundfragen in der Regel nicht augenfällig darbieten, sondern durch gründliche analytische Forschung herausgefunden werden müssen“¹¹.

Die vorstehenden Ausführungen werfen zwei Fragen auf:

1. Kann und soll der Anteil der Verfahren, die durch Rechtsmittel zum Zivilsenat gelangen, in Zukunft im Sinne einer zahlenmäßigen Erhöhung beeinflußt werden?

2. Ist die bisher durch Spontaneität eingeschränkte Aussagekraft der Rechtsmittelverfahren invariabel?

Die erste Frage ist m. E. zu verneinen. Die geringe Anzahl ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Art der Lösung des Konflikts durch die Zivilkammer (Einigung, Erledigung der Hauptsache, Rücknahme einer unbegründeten Klage) ein Rechtsmittel oft gar nicht zuläßt. Diese Konfliktbereinigungen werden nahezu ausnahmslos in Übereinstimmung beider Parteien erzielt. Daraus ist auf eine endgültige Lösung des Konflikts zu schließen. Das ist ein Positivum, und deshalb wäre eine Orientierung dahin, mehr streitige Entscheidungen zu erreichen, falsch.

Was die zweite Frage anbetrifft, so ist m. E. die bisher wesentlich durch Spontaneität eingeschränkte Aussagekraft der Rechtsmittelverfahren beeinflusbar. Sie

¹⁰ Vgl. Rohde, „Die Aufgaben der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bezirksgerichts n. Instanz“ in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin 1963, S. 310.

¹¹ u. Reinwarth, „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 129 ff. (130).